



Technische Richtlinien 2024

Gegenüberstellung der Änderungen 2023 – 2024

In der folgenden Liste werden inhaltliche Änderungen innerhalb der Technischen Richtlinien von 2023 zu 2024 aufgezeigt. Punkte, in denen aus Gründen der Verständlichkeit nur die Texte geändert wurden, werden nicht aufgezeigt.

| 2023 | 2024 |
|--|--|
| <p>2.4 Standnummerierung</p> <p>Alle Stände werden messeseitig durch Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet.</p> | <p>2.4 Standnummerierung</p> <p>Alle Stände werden messeseitig durch Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet, soweit der Standbau dies technisch zulässt. Die Standnummern sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu belassen und dürfen nicht entfernt werden.</p> |
| <p>3.1.3 Kommunikationseinrichtungen</p> <p>Telefon-, Daten- und Gemeinschaftsantennen-Anschlüsse sind in allen Hallen und in den Pavillons möglich.</p> | <p>3.1.3 Kommunikationseinrichtungen</p> <p>Daten- und Telefonanschlüsse sind in allen Hallen und in den Pavillons möglich.</p> |
| <p>3.1.3.1 Ausstellereigene WLAN-Netzwerke (Auszug)</p> <p>Das WLAN darf nur im 2,4GHz-Band betrieben werden, nicht aber im 5GHz-Bereich und muss dem WLAN-Standard nach IEEE-802.11g/n mit einer Signalbreite von maximal 20MHz (144 Mbit) entsprechen. [...]</p> | <p>3.1.3.1 Ausstellereigene WLAN-Netzwerke (Auszug)</p> <p>Das WLAN darf nur im 2,4GHz-Band betrieben werden, nicht aber im Bereich von 5 bis 6 GHz, und muss dem WLAN-Standard nach IEEE-802.11g/n mit einer Signalbreite von maximal 20MHz (144 Mbit) entsprechen. [...]</p> |
| <p>3.2.2 Kommunikationseinrichtungen im Freigelände</p> <p>Telefon-, Daten- und Gemeinschaftsantennen-Anschlüsse sind möglich.</p> | <p>3.2.2 Kommunikationseinrichtungen im Freigelände</p> <p>Daten- und Telefonanschlüsse sind möglich.</p> |
| <p>4.1 Standsicherheit (Auszug)</p> <p>Stände und Exponate sind in allen Teilen so sicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. [...]</p> | <p>4.1 Standsicherheit (Auszug)</p> <p>Ausstellungsstände, einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind in allen Teilen so sicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. [...]</p> |
| <p>4.2 Planfreigabe, Standbaugenehmigung</p> <p>[...]</p> | <p>4.2 Standbaufreigabe</p> <p>[...]</p> |
| - | <p>4.2.2 Fahrzeuge und Container als Ausstellungsstände</p> <p>Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen und im Freigelände anzeigepflichtig. Siehe auch Punkte 4.4.1.2 sowie 4.4.2.</p> |



2023

2024

**4.3
Bauhöhen (Auszug)**

[...]

-

In den Hallen 8 und 18 sowie in den Pavillons sind Bauhöhen von 6,50 m nicht möglich, bitte fordern Sie weitere Informationen beim TVM an.

**4.4.1.7
Explosionsfähige Gemische (Auszug)**

[...]

Liegt kein Explosionsschutzdokument vor oder werden im Zuge dieser Prüfung wesentliche Mängel festgestellt, so kann der Betrieb der Anlage nicht gestattet werden.

Detailliertere Informationen zum Explosionsschutzdokument, der Prüfung der Explosionssicherheit sowie dem Ablauf und den Fristen sind dem dieser Richtlinie zugehörigen Informationsblatt zu entnehmen.

**4.4.2
Standdecken und Sprinkleranlagen (Auszug)**

[...]

- In überdachten Räumen und Fluren sind vernetzte Rauchwarnmelder vorzusehen. Die Alarmierung muss an einer ständig besetzten Stelle des Standes stets wahrgenommen werden können.

[...]

In der Halle 19/20 sind bei geschlossenen Decken die oben genannten Bedingungen einzuhalten. Darüber hinaus sind überdeckte Flächen $\geq 50 \text{ m}^2$ mit einer ausstellereigenen Sprinkleranlage zu versehen. Zwischen überdeckten Flächen $< 50 \text{ m}^2$ muss ein Mindestabstand von 2,00 m vorgesehen werden damit diese Bereiche nicht als eine zusammenhängende Überdeckung angesehen werden. Die Abstände gelten auch standübergreifend.

Geschlossene Standdecken in Halle 19/20 sind anzeigepflichtig.

Die Notwendigkeit einer Standsprinkleranlage ist dem TVM bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Für den Anschluss der Standsprinkleranlage an das Hallennetz ist ein Servicepartner der Deutschen Messe beim TVM anzufragen. Die Ausführung der Arbeiten ist kostenpflichtig.

[...]

**4.3
Bauhöhen (Auszug)**

[...]

Für die EuroBLECH gilt: Auf Standflächen ab 400 m^2 sind unter bestimmten Voraussetzungen Bauhöhen bis zu maximal 7,50 m möglich. Auf Wunsch wird standortbezogen die Machbarkeit geprüft. Eine brandschutztechnische Stellungnahme ist in jedem Fall erforderlich. Weitere Details erfragen Sie bitte beim TVM.

In Halle 8 beträgt die maximale Bauhöhe 6,00 m und in Halle 18 beträgt sie 4,00 m. Höhere Exponate sind freigabepflichtig.

**4.4.1.7
Explosionsfähige Gemische (Auszug)**

[...]

Liegt kein Explosionsschutzdokument vor oder werden im Zuge dieser Prüfung wesentliche Mängel festgestellt, darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden.

Weiterführende Informationen sind auf Anfrage im Technischen Veranstaltungsmanagement erhältlich.

**4.4.2
Standdecken und Sprinkleranlagen (Auszug)**

[...]

- In überdachten Räumen und Fluren sind Rauchwarnmelder vorzusehen. Die Alarmierung muss an einer ständig besetzten Stelle des Standes stets wahrgenommen werden können. Das kann den Einsatz von vernetzten Rauchwarnmeldern erforderlich machen.

[...]

In der Halle 19/20 sind geschlossene Standdecken anzeigepflichtig und die oben genannten Bedingungen sind einzuhalten. Darüber hinaus sind überdeckte Flächen $\geq 50 \text{ m}^2$ mit einer ausstellereigenen Sprinkleranlage zu versehen. Zwischen überdeckten Flächen $< 50 \text{ m}^2$ muss ein Mindestabstand von 2,00 m vorgesehen werden damit diese Bereiche nicht als eine zusammenhängende Überdeckung angesehen werden. Die Abstände gelten auch standübergreifend.

Die Notwendigkeit einer Standsprinkleranlage ist dem TVM bis spätestens sechs Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Für den Anschluss der Standsprinkleranlage an das Hallennetz ist ein Servicepartner der Deutschen Messe beim TVM anzufragen. Die Ausführung der Arbeiten ist kostenpflichtig.

[...]



2023

2024

4.7.1**Erscheinungsbild (Auszug)**

Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau transparent zu gestalten. Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Gängen nicht erlaubt. Wände, die an Gänge grenzen, sollen durch den Einbau von Glasflächen, Displays u. Ä. aufgelockert werden.

[...]

4.7.2.1**Prüfung der Standfläche**

Die gemietete Standfläche wird von der Deutschen Messe gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren.

4.7.3**Eingriffe in die Bausubstanz**

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht zur Befestigung von Standbauten und Exponaten genutzt werden, sie dürfen auch nicht beklebt oder angestrichen werden.
(Siehe aber Punkt 4.7.4)

4.7.4**Hallenboden (Auszug)**

[...]

-

[...]

4.7.7**Werbemaßnahmen und Präsentationen (Auszug)**

[...]

Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf an der Standgrenze 65 dB(A) nicht überschreiten und die messeeigenen Ausrufanlagen nicht übertönen. Bei der Vorführung von Exponaten oder einer angemessenen Sonderveranstaltung ist ausnahmsweise eine kurzfristige Überschreitung des Grundgeräuschpegels der Halle um 5 dB(A) zulässig. Die Einhaltung der Vorschriften der DIN 15905 ist durch den Aussteller zu gewährleisten. Lautsprecher müssen in den Stand gerichtet werden.

[...]

4.7.1**Erscheinungsbild (Auszug)**

Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau transparent zu gestalten. Wände, die an Gänge grenzen, sollen durch den Einbau von Öffnungen, Glasflächen, Displays u. Ä. aufgelockert werden. Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Gängen nur nach Freigabe durch das TVM zulässig.

[...]

4.7.2.1**Prüfung der Standfläche**

Die gemietete Standfläche wird von der Deutschen Messe gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3**Eingriffe in die Bausubstanz**

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben).

Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile, wie z.B. Säulen, und technische Einrichtungen dürfen weder durch den Standbau noch durch Exponate belastet werden.

(Siehe aber Punkt 4.7.4)

4.7.4**Hallenboden (Auszug)**

[...]

Die statisch-tragende Sohlplatte der Hallen liegt ca. 0,25 m tief.

Bohrlöcher müssen zu Versorgungskanälen und sämtlichen Schächten mindestens 0,30 m Abstand haben.

[...]

4.7.7**Werbemaßnahmen und Präsentationen (Auszug)**

[...]

Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf an der Standgrenze 70 dB(A) nicht überschreiten und die messeeigenen Ausrufanlagen nicht übertönen. Bei der Vorführung von Exponaten oder einer angemessenen Sonderveranstaltung ist ausnahmsweise eine kurzfristige Überschreitung des Grundgeräuschpegels der Halle um 5 dB(A) zulässig. Die Einhaltung der Vorschriften der DIN 15905 ist durch den Aussteller zu gewährleisten. Lautsprecher müssen in den Stand gerichtet werden.

[...]



2023

2024

4.8.1**Bauten im Freigelände (Auszug)**

[...]

Landeshauptstadt Hannover
 Fachbereich Sport, Bäder und Eventmanagement
 Eventmanagement OE 52.3
 Leinstraße 14 / Büro 306
 30159 Hannover
 E-Mail-Adresse:
Veranstaltungsservice@Hannover-Stadt.de

Zum Formular: "Anzeige zur Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten" der Stadt Hannover

[...]

4.8.1**Bauten im Freigelände (Auszug)**

[...]

Landeshauptstadt Hannover
 Fachbereich Sport, Bäder und Eventmanagement
 OE 52.3 Eventmanagement
 Osterstraße 31 / Büro 1.325
 30159 Hannover
 E-Mail-Adresse:
Veranstaltungsservice@Hannover-Stadt.de

Zur Beantragung der Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten der Stadt Hannover

[...]

5.7.1**Druck- und Flüssiggasanlagen (Auszug)**

Die Verwendung von Gasen ist der Deutschen Messe schriftlich mit Angabe des Standortes mitzuteilen. Für die Installation und den Betrieb von Gas führenden Leitungen und Anlagenteilen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG-TRF 2012 sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Die Installation darf nur von nachweislich befähigten Personen ausgeführt werden und muss dokumentiert werden.

Für Vorführungen darf nur der Tagesbedarf an Gas auf der Standfläche bereitgestellt werden. Bei Propangas darf die Flüssiggasmenge von 11 kg nicht überschritten werden.

[...]

5.7.1**Druck- und Flüssiggasanlagen (Auszug)**

Die Verwendung von Gasen ist der Deutschen Messe schriftlich mit Angabe des Standortes mitzuteilen. Für die Installation und den Betrieb von Gas führenden Leitungen und Anlagenteilen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG-TRF 2012 sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Die Installation darf nur von nachweislich befähigten Personen ausgeführt werden und muss dokumentiert werden.

Hauptabsperreinrichtungen müssen zugänglich und gekennzeichnet sein.

Für Vorführungen darf nur der Tagesbedarf an Gas auf der Standfläche bereitgestellt werden. Bei Propangas darf die Flüssiggasmenge von 11 kg nicht überschritten werden.

Gas darf innerhalb der Hallen nicht für Cateringzwecke / Kochen eingesetzt werden.

[...]

5.9.1**Laseranlagen**

Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie – bei Showlasern – die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten.

Der Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3B, 3R und 4 ist vor der ersten Inbetriebnahme dem TVM anzuzeigen. Ein Laser-schutzbeauftragter ist vom Aussteller schriftlich zu benennen.

Die Lasereinrichtung ist vor Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen auf dem Messestand zu begutachten, auch wenn durch Sicherheits-einrichtungen eine Laser-schutzklasse 1 und 2 erreicht wird und darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.

Fordern Sie das Formular zur Anmeldung einer Laseranlage und das zugehörige Beiblatt beim TVM an.

5.9.1**Laseranlagen**

Der Betrieb von Laseranlagen ist anzeigepflichtig und mit dem Technischen Veranstaltungsmanagement (TVM) abzustimmen.

Mit der Anzeige vom Aussteller oder Veranstalter ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten beizufügen und eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 OStrV für den Betrieb der Lasereinrichtung zu erstellen.

Die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der TROS Laser, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 sind zu beachten.

Für Showlaseranlagen sind zusätzlich die Hinweise gemäß DGUV Information 203-036 zu berücksichtigen.

Fordern Sie das Formular zur Anmeldung einer Laseranlage und das zugehörige Beiblatt beim TVM an.



2023**2024**

5.12.1**Abendveranstaltungen (Auszug)**

[...]

Die Durchführung der Abendveranstaltung kann unmittelbar nach Messeende beginnen (Aufbau nicht vor 17 Uhr) und ist um die in den Bestellbedingungen der Abendveranstaltung festgelegten Uhrzeit zu beenden. Eine Abendveranstaltung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die letzte nicht mit Standsicherheit oder Aufräumarbeiten beschäftigte Person den Stand verlassen hat.

[...]

6.1.2**Gefährliche Abfälle (Auszug)**

[...]

REMONDIS
Zum Bahnhof 33 - 39
31311 Uetze
Tel.: +49 5173 982025
Fax: +49 5173 982098

5.12.1**Abendveranstaltungen (Auszug)**

[...]

Die Durchführung der Abendveranstaltung kann unmittelbar nach Messeende beginnen (Aufbau nicht vor 17 Uhr / während der EuroBLECH Aufbau nicht vor 18 Uhr) und ist um die in den Bestellbedingungen der Abendveranstaltung festgelegten Uhrzeit zu beenden. Eine Abendveranstaltung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die letzte nicht mit Standsicherheit oder Aufräumarbeiten beschäftigte Person den Stand verlassen hat.

[...]

6.1.2**Gefährliche Abfälle (Auszug)**

[...]

REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG
Zum Bahnhof 33 - 39
31311 Uetze
Tel.: +49 5173 982038
Fax: +49 5173 982098
E-Mail: uetzedispo@remondis.de